



Amtsgericht Ibbenbüren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16.12.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 12, Münsterstr. 35, 49477 Ibbenbüren**

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Ibbenbüren, Blatt 11658,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Ibbenbüren

5,165/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 317 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 185 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 319 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 002 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 321 Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 012 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 355 Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 009 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 356 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 011 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 357 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 003 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 358 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 000 m² (010) m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 359 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 001 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 360 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 002 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 361 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 168 m²

Ibbenbüren Flur 129 Flurstück 362 Gebäude u. Freifläche, Bahnhofstr. 14 u. 16 873 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Einstellplatz in der Sammel Tiefgarage (Nr. 20 des Aufteilungsplanes).

Beschränkung des Miteigentums durch die anderen Sondereigentumsrechte in Ibbenbüren Blatt 11637 - 11678 und 13729 bis 13731.

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung des Verwalters und der Ibbenbürener Volksbank eG in Ibbenbüren).

Ausnahme: Erstveräußerung durch die Ibbenbürener Volksbank eG.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 9. Dezember 1983: eingetragen am 19. Januar 1984.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um Tiefgaragen-Einstellplatz mit der Nr. 20.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

12.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten

anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.